

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 16 (1909)

Heft: 1

Artikel: Bruchstücke zur schweizerischen Schulfrage

Autor: Frei, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-524139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auch niemand's Liebhabereien abspreecherisch fröhnen: das dürfte unser Mittelweg sein. Irrt unser Organ; wird es einseitig; vernachlässigt es in Wirklichkeit und greifbar die ihm obliegenden Pflichten: gut, dann rücke man herzhast auf den Plan und melde sich schneidig zum Worte, die Spalten stehen offen, und Red' und Gegenred' klären auf, wirken sogar unterhaltend und verhüten Mißtrauen und ungerechte Beurteilung. —

Also für die konfessionelle Schule, für das geistige und materielle Wohl des kath. Lehrerstandes, für des Lehrers volle bürgerliche Gleichberechtigung gegenüber jedem Popstum, in allem aufwärts und vorwärts im Einklange mit Kirche und christlichem Elternhaus zum Besten von Jugend und Volk.

Einfiedeln, 29. Dez. 1908.

Cl. Frei.

Bruchstücke zur Schweizerischen Schulfrage.

(Von Cl. Frei.)

I.

Die Schulfrage spuckt allgemach wieder international. Sie beschäftigt dermalen die Parlamente in Bayern, Württemberg, England, Frankreich, Preußen etc. Und meist spielen Schulaufsichtsfrage, Religionsunterricht, Lehrerbildung, Konfessionslosigkeit und derlei eine Hauptrolle. So beherrscht also tatsächlich die Schulfrage dermalen den politischen Jahrmarkt. Auch die kleine Schweiz hat ihre Schulfrage, wiewohl für heute deren parlamentarische Behandlung ziemlich in den Hintergrund gerückt ist, — aus taktischen Gründen. Der herrschende Radikalismus will zuerst Vereinheitlichung des Rechtes, Unfall- und Krankenversicherung etc. etc. geordnet haben, man braucht eben dazu unter allen Umständen das Gros der konserv. Volkspartei. Sind einmal diese zentralistischen Lebensfragen unseres Freisinn's in seinem Sinne geregelt und unter Dach, dann werden dessen hitzigere Elemente zweifellos wieder die Schulfrage in ihrer grundsätzlichen Seite aufrollen. Dieser Ansicht neigt man um so eher zu, als wirklich periodisch in der freisinnigen Presse und in Lehrertagungen der allgemeinen Konfessionslosigkeit des Volksschulunterrichtes gerufen wird. Heute ist aber, nachdem 1882 ein energischer Anlauf zur Zentralisierung des Volksschulwesens in angetönten Sinne vom Volke mit großer Mehrheit abgelehnt wurde, das Volksschulwesen im wesentlichen noch kantonale Domäne. Der Bund, also die eidgenössische Oberbehörde, hat nur folgende Grundsätze

in ihrer Ausführung zu überwachen: Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, der ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. — Diese Bestimmungen bilden den wesentlichen Inhalt des berühmten kantischulartigen Artikels 27 der Bundesverfassung von 1874. Die eidgenössische Oberbehörde hat also darüber zu wachen

- a) daß der Primarunterricht „genügend“ sei,
- b) daß die Leitung der Primarschule „ausschließlich staatlich“ sei,
- c) daß der Unterricht „obligatorisch“ und „in den öffentlichen Schulen unentgeltlich“ sei und
- d) daß in den öffentlichen Schulen kein Kind wegen seiner Religion beeinträchtigt werde. —

An diese 4 ev. 5 Normen ist nun jede kantonale Schulgesetzgebung gebunden, im übrigen kann sie unabhängig in Schulsachen legislieren. — Ob also ein Kanton 8 Primarklassen (Zürich) einführen will oder nur deren 6 (Uri); ob ein Kanton 44 Schulwochen per Jahr hat oder nur 30; ob ein Kanton das Obligatorium der Sekundarschule oder der Fortbildungsschule einführt oder nicht: ob ein Kanton die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführt oder nicht: all das ist Sache des einzelnen der 25 kantonalen Parlamente. —

Der Leser sieht aus diesen bisher angeführten gesetzlichen Bestrebungen vorab zwei Dinge:

1. eine Einheitlichkeit im schweizerischen Primarschulwesen ist nicht möglich, weil die 5 Grundbestimmungen des eidgenössischen Gesetzes sehr elastisch, sehr dehnbar gefaßt sind; es sind eben Kompromißartikel der 2 politischen Parteien in den Kulturkampfjahren 1872—74 und

2. der Charakter der schweizerischen Primarschule ist an der Hand des Artikels 27 mindestens kein klar ausgesprochen konfessionsloser. — Trotzdem, oder gerade weil die 5 eidgenössischen Vorschriften an Klarheit zu wünschen übrig lassen, darum ist die grundsätzliche Seite der Schulfrage nicht abgeklärt und nicht gelöst, und darum sind auch in der Auffassung zwischen Kanton und Bund schon manchmal Differenzen entstanden, die jeweilen der Bundesrat ev. das Bundesgericht von Fall zu Fall entschieden hat. Wir nennen unsere Darlegung „Bruchstücke“, weil wir periodisch strittige Fälle bekannt geben wollen, um so dem Leser bruchstückweise die Vergangenheit in der Schulfrage wieder aufzurollen. —

Schon den 15. Juni 1875 stellte es sich der radikalen Partei

heraus, daß die Bestimmungen von Art. 27 der B. V. (Bundesverfassung) sehr elastisch seien. Und sie drang im Nationalrat bereits auf Abklärung der Situation. Nat. Rat Desor und Genossen motionierten auf klare Durchführung des Art. 27. Sie wünschten vom Bundesrate (B. R.) „Bericht und Antrag über zu ergreifende Maßregeln betr. Durchführung des Art. 27 der B. V.“ —

Nun erhielt vom B. R. das Departement des Innern Auftrag, „die Lösung der durch Art. 27 der B. V. dem Bunde auferlegten Aufgabe vorzubereiten“. Im Jahre 1878 gab der beauftragte Departementschef zu Händen des B. R. eine Denkschrift heraus, betitelt: „Art. 27 der B. V. und der Primarunterricht in der Schweiz.“ Dieser Bericht enthielt die Ergebnisse der Untersuchungen gemäß dem Desor'schen Auftrage von 1875. Der umfangreiche Bericht schloß mit folgenden allgemeinen Schlußfolgerungen:

1. Art. 27 der B. V. schreibt ein Bundesgesetz nicht vor, steht demselben aber auch nicht entgegen.

2. Ein einheitliches, ausführliches Gesetz bietet ausnahmsweise Schwierigkeiten dar. In jedem Falle muß dasselbe den Kantonen so viel Spielraum gestatten, als die im Art. 27 ausgesprochenen Prinzipien es irgendwie zulassen. Wollte man dabei zu sehr in Einzelheiten eintreten, so würde das Gesetz seinen Zweck verfehlen und die Schulbehörden wie das Volk einem unerträglichen System unterwerfen.

3. Gegenwärtiger Zeitraum, wo so viele politische und finanzielle Sorgen die Eidgenossenschaft bedrücken, scheint nicht zum Erlaß eines Bundesgesetzes über den Primarunterricht geeignet. Nichts destoweniger muß die Entwicklung der Volksschule mehr und mehr ein Gegenstand der Fürsorge der Bundesbehörden sein.

4. Zu diesem Zwecke ist es in jedem Falle angemessen:

a) das eidgenössische Departement des Innern behufs Ausübung einer wirksamen, doch keineswegs belästigenden Aufsicht über die Vollziehung des Art. 27 besser zu organisieren;

b) mit den Rekrutenprüfungen in Lesen, Aufsatz, Rofs- und Ziffer-Rechnen, Geographie, Geschichte und Vaterlandskunde fortzufahren, dabei das System derselben zu verbessern, damit die Ergebnisse ein möglichst getreuer Ausdruck des wirklichen Zustandes seien;

c) jährlich einen allgemeinen Bericht über den Zustand des Volksschulunterrichtes in der Schweiz zu veröffentlichen;

d) die Kantone durch verschiedene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe anzufeuern und geeignete Maßregeln gegen diejenigen zu ergreifen, welche ihre Aufgabe vernachlässigen;

e) ein Minimalprogramm aufzustellen, welches wohlverstanden nur als äußerste Grenze gelten sollte, die von den durch äußere Verhältnisse am wenigsten in ihrer Geistesentwicklung begünstigten Kindern zu erreichen wäre;

f) die Heranbildung tüchtiger Lehrer und Lehrerinnen zu unterstützen, entweder durch Errichtung einer oder mehrerer Normalschulen (Lehrerseminare), sobald der Stand der eidgenössischen Finanzen dies gestattet, oder durch Verständigung mit der Direktion schon bestehender Normalschulen;

g) zu prüfen, ob es nicht in jedem Falle angemessen wäre, daß die Lehrer auf der Basis eines von der Bundesbehörde gutgeheißenen Programms ausgebildet würden und Fähigkeitszeugnisse erhielten, welche für die ganze schweizerische Eidgenossenschaft Gültigkeit hätten. (Fortf. folgt.)

Wie können wir die Schüler erzählen lehren?

(M., Lehrer.)

Der Mensch zeichnet sich durch die Sprache vor allen andern Geschöpfen aus; das legt uns nahe, der Pflege der Sprache unsere Aufmerksamkeit zu schenken. Schon Pestalozzi verlangt, es sei mit dem Anschauungsunterricht das Redenlernen zu verbinden. In Schulberichten begegnen wir aber gar häufig der Klage, „diese allgemeine Regel werde außer Acht gelassen“, der Gedankenausdruck sei über alles schwerfällig. Ein Schulbericht ruft: „— aber wo intensiv gearbeitet wird, da sieht er ganz anders aus,“

Wir wollen nun diese Arbeit etwas eingehender betrachten. Scharrelmann*) sagt „Im Rahmen des Alltags“: „Der Lehrer soll nicht töten“. Sie alle sind damit gewiß einverstanden. Wir sollen nicht töten die kindlichen Lebensäußerungen, nicht töten die kindlichen Gedanken, nicht töten die kindliche Wißbegierde, nicht töten die kindliche Ausdrucksweise, nicht töten die kindlichen Freuden, nicht töten den kindlichen Uebermut. Glauben sie ja nicht, es sei zu viel gesagt. Sie kennen u. anerkennen das Sprüchlein: „Du kannst das Kind nicht umgestalten, es muß sich selbst wie die Lilie entfalten.“ Wie der Gärtner nur schaffen aber nicht erschaffen kann, so auch der Lehrer. Wir können dem menschlichen Gewächs, um mit Alban Stolz zu reden, nur die Richtlinien geben, wir können und müssen das Kind bewahren vor Abwegen und Irrtümern, entwickeln muß es sich selber, wie die schöne Zimmerpflanze, der wir für Licht und Wasser sorgen, der wir jeden Schaden fernzuhalten suchen. Dann dürfen wir uns freuen, wenn unsere Arbeit von Erfolg gekrönt wird. Der Satz, den schon vor gut 30 Jahren Schulinspektor Rüdler der Lehrerschaft zurief: „Hodet abe Majestät!“ ist heute noch vollwertig. Wenn wir

*) Scharrelmann verrät manchen praktischen Zug vom Schulleben, dem er oft in ziemlich drastischer Form Ausdruck verleiht. Gott und Ewigkeit aber scheinen ihm ein Märchen zu sein, kann darum nur mit Vorsicht gelesen und nur stückweise zur Anwendung gebracht werden.